

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1961

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstschriften</b>	55	<b>Bekanntmachungen:</b>	
<b>Verordnungen:</b>		Darlehen zur Kraftfahrzeugbeschaffung	59
Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kfz. V.)	55	Außendienstvergütung	59
Anderung der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtl. evang. Kirchenvermögens vom 17. Juli 1908	58	Bezirksmännerpfarrer	60
		Orgel- und Glockenwesen	60
		Berichtigung	60

## Dienstschriften.

### Entschließungen des Landesbischofs.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):  
Pfarrer Theodor Odenwald in Kadelburg zum Pfarrer in Singen/Ho. (Lutherpfarre).

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):  
Pfarrer Wilhelm Kumpf in Efringen-Kirchen zum Pfarrer in Oetlingen, Pfarrer Matthias Rometsch in Freistett zum Pfarrer in Efringen-Kirchen.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):  
Vikar Hansjörg Wöhrle in Singen/Ho. (Lutherpfarre) zum Pfarrer im Sekretariat des Landesbischofs.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Versetzt:

Pfarrkandidat Günther Schnurr als Vikar nach Mannheim-Waldhof (Pauluskirche) unter gleichzeitiger Aufnahme unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche.

### Entlassen auf Ansuchen:

Vikarin Barbara Eiteneier, geb. Zimmermann, in Mannheim (Konkordienkirche), Vikarin Eva-Maria Schnurr, geb. Koop, in Mannheim-Käfertal (Unionskirche).

### Gestorben

Bauamtman a. D. Karl Fluhrer, zuletzt beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe, am 29. 10. 1961.

### Diensterledigungen

**Freistett**, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.  
Pfarrhaus wird frei.

**Kadelburg**, Kirchenbezirk Konstanz.  
Pfarrhaus (gründlich instandgesetzt) wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 16. Januar 1962 abends** hier eingegangen sein.

## Verordnungen

### \* Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kfz. V.)

Vom 23. November 1961

Auf Grund von § 108 Abs. 2 (Buchst. 1) der Grundordnung erläßt der Evangelische Oberkirchenrat nachstehende Verordnung über die

Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst.

#### I. Allgemeines

##### § 1

Private Kraftfahrzeuge dürfen für dienstliche Fahrten zu Lasten einer kirchlichen Kasse nur

dann benutzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Für Fahrten nach Orten, die ohne erheblichen Zeitverlust mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, wird eine über den Fahrpreis der öffentlichen Verkehrsmittel hinausgehende Vergütung nur gewährt, wenn triftige Gründe die Benutzung privater Kfz. rechtfertigen.

### § 2

Das für den Kostenträger zuständige Organ (bei Kirchengemeinden: der Kirchengemeinderat, bei Kirchenbezirken: der Bezirkskirchenrat) entscheidet darüber, ob die dienstliche Benutzung eines Kfz. zu Lasten des Kostenträgers genehmigt werden kann, und setzt, soweit keine verbindliche Regelung besteht, die Höhe des Vergütungs-Satzes **bis zu 0,20 DM je km** fest. Für die Fahrten des Dekans zur Erfüllung seiner dekanatischen Aufgaben gilt — entsprechend den Bestimmungen über die Außendienstvergütung — ein Vergütungssatz von 0,25 DM je km als genehmigt. Ist die Landeskirche Kostenträger, so gilt § 11.

### § 3

Mit der Vergütung, die der Kostenträger dem Kraftfahrzeughalter für die dienstliche Benutzung des privaten Kfz. gewährt, gelten die dem Kraftfahrzeughalter aus der dienstlichen Benutzung erwachsenden anteiligen Unkosten oder Mehrkosten als **abgegolten**, nämlich:

#### a) die Haltungskosten:

Kapitalverzinsung, Abschreibung, Kraftfahrzeugsteuer, Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung mit 300.— DM Selbstbeteiligung sowie Unterstellraummieta am Standort und unterwegs,

#### b) die Betriebskosten:

Kosten für die dienstlich verbrauchten Betriebsstoffe (Kraftstoffe und Schmiermittel), Kosten für Instandsetzung und Bereifung, Fahrzeugpflege (insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme von Hilfskräften am Standort und unterwegs, für Reinigungsmittel und -gerät, für Wasser- und Lichtverbrauch, für Heizung des Unterstellraumes usw.),

#### c) die Kosten für die Beschaffung von Ersatz- und Reserveteilen.

Weitergehende Forderungen aus der dienstlichen Benutzung des Kfz. können gegen einen kirchlichen Kostenträger nicht gestellt werden.

### § 4

Die für den Pfarrer geltenden Bestimmungen der §§ 5 bis 10 finden für Pfarrdiakone, Gemeindevikare und andere Dienste in den Kirchengemeinden entsprechende Anwendung.

## II. Außendienst

### § 5

Die Entschädigung für Fahrten im Außendienst (Pastoration von Außenorten, insbesondere Gottesdienst, Religions- und Konfirmanden-

unterricht in Neben- und Diasporaorten, Filialkirchengemeinden und mitversehene Pfarreien) ist durch die Außendienstvergütung abgegolten, die nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen gewährt wird.\*)

## III. Ortsfahrten

### § 6

Für die dienstliche Benutzung von privaten Kfz. bei Fahrten im Gemeindebereich, die nicht unter die Außendienstvergütung fallen (Fahrten am ständigen Dienst- oder Wohnort, Ortsfahrten) und für die nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird, können die **Kirchengemeinden** dem Pfarrer die Fahrtauslagen ersetzen, wenn die Benutzung des Kfz. dem Pfarrer die Erfüllung seiner Dienst- und Amtspflichten wesentlich erleichtert (z. B. bei weiter Ausdehnung des Pfarrbezirks, bei Körperbehinderung des Pfarrers). In diesen Ersatz können auch Fahrten zur Amtsstadt (Landratsamt, Jugendamt) einbegriffen werden, soweit nicht ein besonderer Fahrtkostenersatz gezahlt wird. Als Auslagenersatz für Ortsfahrten dürfen bis zu 0,20 DM (bei Motorrädern bis zu 0,13 DM) je km gewährt werden, die Erstattung ist begrenzt auf die Mittel, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde hierfür vorgesehen sind.

### § 7

Der Kirchengemeinderat beschließt über die Entschädigung für Ortsfahrten und deren Umfang. Eine Pauschalierung der Entschädigung ist zulässig; für die Festsetzung des Pauschalbetrages hat der Kirchengemeinderat den Umfang der notwendigen Ortsfahrten sorgfältig zu veranschlagen und danach dessen Höhe zu bestimmen. Der Beschluß des Kirchengemeinderats über die Zahlung einer Pauschalentschädigung bedarf der **Genehmigung** des Evang. Oberkirchenrats. In dem Genehmigungsantrag ist die Notwendigkeit der Kfz.-Benutzung näher zu begründen und die Grundlage für die Bemessung der Pauschale darzulegen.

### § 8

Soweit eine Kirchengemeinde eine angemessene Entschädigung aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen vermag, kann ihr auf Antrag ein **Zuschuß** hierzu durch den Evang. Oberkirchenrat gewährt werden, wenn für den Gemeindepfarrer eine besonders dringliche Notwendigkeit besteht, bei Dienstgängen im Ortsbereich ein eigenes Kfz. zu benutzen. Das gleiche gilt, wenn für einen Dekan im Blick auf sein Doppelamt als Dekan und Gemeindepfarrer die Benutzung seines Kfz. auch bei Ortsfahrten im Gemeindedienst notwendig ist.

### § 9

Eine pauschale Fahrtkostenentschädigung darf nur dann unverteuert bleiben, wenn

\*) Z. Zt. gelten die Erlasse über Außendienstvergütung vom 17. 9. 1957 — Nr. 15 558 — (VBl. S. 42f.) und vom 24. 11. 1961 — Nr. 24 505 — (VBl. S. 59f.)

der Empfänger nachweist, daß die Pauschale den Gesamtbetrag einer km-Vergütung von 0,20 DM (bei Kraffträdern 0,13 DM) je Dienst-km nicht übersteigt. Der schriftliche Nachweis hierüber ist am Ende jeden Jahres zu den Akten der Kirchengemeinde zu nehmen.

#### IV. Sonstige Fahrten

##### § 10

Für Fahrten zum Religionsunterricht außerhalb des Pfarrbezirks und zu Vertretungsdiensten, zu den Pfarrkonferenzen und Pfarrkonventen innerhalb des Kirchenbezirks, zu den Bezirkssynoden sowie zu den religions-pädagogischen Arbeitstagungen wird eine Vergütung von 0,20 DM je km gezahlt. Für Dienstreisen der Pfarrer, die unter die allgemeinen Reisekostenbestimmungen fallen (z. B. in besonderen Angelegenheiten der Kirchengemeinden), gelten die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung.

#### V. Ergänzende Bestimmungen

##### § 11

Soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen trifft oder vorsieht, sind die **Krafffahrzeugbestimmungen für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg** (GABl. 1954 S. 1 und 1959 S. 129 und 316) ergänzend oder entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt in Zweifelsfällen, die sich bei Anwendung dieser Verordnung ergeben.

##### § 12

Soweit im Bereich der Landeskirche die „Anerkennung“ eines privaten Kfz. im Sinne der staatlichen Krafffahrzeugbestimmungen noch in Frage kommt, darf der Kostenträger die Anerkennung nur aussprechen, wenn die Jahreswegstrecke, die zu Lasten des Kostenträgers zurückzulegen ist, voraussichtlich **3000 km** übersteigt.

##### § 13

(1) Die **staatlichen Vergütungssätze** für anerkannte und (nicht anerkannte) private Kfz. betragen:

1. km-Vergütung für **anerkannte** Kfz.:

a) für <b>Pkw</b> mit einem Hubraum über 600 ccm	für 1-8000 km jährlich	27 Pf./km	für jeden weiteren km	18 Pf./km
b) desgl. von mehr als 350-600 ccm			16 Pf./km	
c) desgl. bis 350 ccm			13 Pf./km	
d) für <b>Krad</b> mit Beiwagen und für Kabinenroller			13 Pf./km	
e) für Krad und Roller mit einem Hubraum über 200 ccm			13 Pf./km	
f) desgl. bis 200 ccm			12 Pf./km	
g) für Moped	für 1-2000 km jährlich	10 Pf./km	für jeden weiteren km	4 Pf./km

Wird eine Unterstellmöglichkeit von kirchlicher Seite zur Verfügung gestellt (z. B. **Garage**, Schuppen u. a.), so ermäßigt sich der unter 1. a) aufgeführte Vergütungssatz für Pkw um 0,02 DM/km, höchstens jedoch um 180.- DM jährlich.

2. km-Vergütung für (**nicht anerkannte**) private Kfz.:

a) für <b>Pkw</b> mit einem Hubraum über 350 ccm	16 Pf./km
b) desgl. bis 350 ccm	11 Pf./km
c) für <b>Krad</b> , Roller und Kabinenroller mit einem Hubraum über 200 ccm	11 Pf./km
d) desgl. bis 200 ccm	8 Pf./km
e) für Moped	4 Pf./km

(2) Die Vergütung für die Mitnahme von anderen kirchlichen Bediensteten in privaten Kfz. (**Mitfahrervergütung**) beträgt:

a) Pkw für die Mitnahme von:	
1 Person	3 Pf./km
2 Personen	5 Pf./km
3 und mehr Personen	6 Pf./km

b) Krad mit Beiwagen und Kabinenroller je Person 2 Pf./km

Bei Krad und Roller ohne Beiwagen wird eine Mitfahrervergütung nicht gewährt. Das Mitfahren geschieht in freier Entschließung und auf eigene Verantwortung der Beteiligten.

##### § 14

Kirchliche Bedienstete, die ihr privates Kfz. für dienstliche Fahrten zu Lasten einer kirchl. Kasse benutzen wollen, müssen den Nachweis über die Aufnahme folgender Klausel oder einer solchen entsprechenden Inhalts in ihren **Haftpflichtversicherungsvertrag** vorlegen:

„Die gegen die Evang. Landeskirche in Baden als Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Schadensfällen ihrer Bediensteten gemäß § 839 BGB und Art. 34 GG erhobenen Schadensersatzansprüche gelten im Rahmen der AKB und der vereinbarten Deckungssummen als mitgedeckt.“

##### § 15

Bei der Benutzung von Dienstkrafffahrzeugen (d. h. von Krafffahrzeugen, die im Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers, z. B. einer Kirchengemeinde, stehen) zu außerdienstlichen Zwecken sind die Bestimmungen in Abschnitt III der Anlage 2 zu § 6 der staatlichen Krafffahrzeugbestimmungen (Erlaß des Finanzministeriums vom 3. März 1959 Nr. I C 90 - 344 - GABl. S. 131 -) entsprechend anzuwenden.

#### VI. Schlußbestimmungen

##### § 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Gleichzeitig werden die Krafffahrzeugbe-

stimmungen vom 3. September 1959 — Nr. 19814 — (VBl. S. 78 ff.) aufgehoben.

Karlsruhe, den 23. November 1961

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. L ö h r

**\* Verordnung  
zur Änderung der Vorschriften für die Verwaltung  
und das Rechnungswesen des örtl. evang.  
Kirchenvermögens vom 17. Juli 1908**

Vom 19. Dezember 1961

Auf Grund von § 108 Abs. 2 (Buchst. l und q) der Grundordnung erläßt der Evang. Oberkirchenrat folgende Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtl. evang. Kirchenvermögens vom 17. Juli 1908 (Verwaltungsvorschriften — VV.):

**Artikel I**

Unterabschnitt III des 2. Abschnitts der Verwaltungsvorschriften (§§ 59 bis 62 VV.) wird durch folgenden neuen Unterabschnitt III ersetzt:

**„III. Sicherung und Aufbewahrung der Wertpapiere.**

**§ 59**

1. Wertpapiere (z. B. Inhaber-Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen des Bundes und der Länder, Schuldbuchforderungen, kommunale Schuldverschreibungen, Pfandbriefe) sind zu sichern durch
  - a) Eintragung in das Schuldbuch (Bundes- und Landesschuldbuch),
  - b) Umschreibung von Inhaberschuldverschreibungen auf den Namen des kirchlichen Vermögensträgers.
  - c) Hinterlegung gegen Depotschein bei einer Sparkasse. Dabei ist zu vereinbaren, daß die Hinterlegungsstelle die Auslosung und die Einziehung der Zinsen überwacht, ferner ist festzulegen, daß eine Rückgabe von hinterlegten Wertpapieren nur gegen Vorlage einer vom Kirchengemeinderat in der vorgeschriebenen Urkundsform (§ 6 Abs. 4 des kirchl. Gesetzes, die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens betr., vom 24. 6./6. 7. 1934 — VBl. Seite 36/38 — ausgefertigten Quittung erfolgen darf.
2. Wertpapiere dürfen ausnahmsweise nur dann in eigene Verwahrung genommen werden, wenn
  - a) ein feuer-, diebes- und einbruchsicherer Geldschrank mit zwei Tresoren, die jeweils durch zwei verschiedene Verschlüsse gesichert sind, vorhanden ist. Von den Schlüsseln ist einer von dem Kassensführer, der andere von dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder einer anderen vom Kirchengemeinderat damit beauftragten Person zu verwahren. Für sichere Aufbe-

wahrung des Schlüssels und dafür, daß von den Schlüsseln nicht ohne seine persönliche Mitwirkung Gebrauch gemacht werden kann, ist jeder Empfänger verantwortlich,

- b) die Mäntel von Wertpapieren getrennt von den Zins- und Erneuerungsscheinen in zwei verschiedenen Tresoren aufbewahrt werden;
- c) die rechtzeitige Vereinnahmung der Zinsen sowie die genaue Überwachung der Auslosung und Kündigung gewährleistet sind.

**§ 60**

Bei Sparanlagen ist mit der Sparkasse (Geldinstitut) zu vereinbaren, daß eine Abhebung nur über ein laufendes Konto der Kirchengemeinde oder gegen Vorlage einer Empfangsbescheinigung erfolgen darf, die vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder seinem Stellvertreter und vom Rechner unterschrieben ist. Die Vereinbarung ist in dem Sparkassenbuch zu vermerken.

**§ 61**

1. Sparbücher über Kapitalanlagen, Depotscheine, Versicherungsscheine und sonstige wichtige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche, die die Kassen- und Rechnungsführung im laufenden oder in künftigen Rechnungsjahren betreffen, werden, wenn kein Geldschrank vorhanden ist, in einem verschließbaren Behältnis (Stahlkassette) aufbewahrt. Die Größe des Behältnisses soll mindestens 25 × 35 cm betragen. Das Behältnis ist von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderats, das durch Beschluß des Kirchengemeinderats damit beauftragt ist, sicher zu verwahren.
2. Über den Inhalt des Behältnisses wird ein Hinterlegungsverzeichnis nach Muster 3 geführt, in dem die einzelne Einlegung oder Entnahme beurkundet wird, die vorübergehende Entnahme von Sparbüchern bleibt ausgenommen. Das Hinterlegungsverzeichnis ist in dem Behältnis aufzubewahren. Den Empfang der ausgehändigten Urkunden (Abs. 1) bescheinigt der Empfänger entweder im Verzeichnis selbst oder auf besonderen Empfangsbestätigungen, die in der Urkundenkassette aufbewahrt werden.
3. Auf den Urkunden wird mit Bleistift vermerkt, an welcher Stelle (Abteilung und Ordnungsziffer) sie im Hinterlegungsverzeichnis eingetragen sind. Ihre Aufbewahrung geschieht in der Reihenfolge des Verzeichnisses. Zu den einschlägigen Pfarramtsakten sind Abschriften oder Vermerke über die Aufbewahrung der Urkunden zu nehmen; Satz 1 gilt entsprechend.

**§ 62**

1. Über jede erstmalige Einlegung von Urkunden (§ 61 Abs. 1) in dem Behältnis ist dem

Rechner ein Hinterlegungsschein nach Muster 4 als Beleg zur Rechnung auszustellen. In diesem sind die Urkunden (Gegenstand, Datum, Vertragspolice oder Schuldner, Kapitalbetrag, Zinsfuß und Tag des Zinsbeginns und der Fälligkeit) näher zu bezeichnen.

2. Der Hinterlegungsschein wird von dem Vorsitzenden oder dem sonstigen Mitglied des Kirchengemeinderats (§ 61 Abs. 1) unterzeichnet, das den Schlüssel zum Behältnis in Verwahrung hat."

#### Artikel II

§ 72 Abs. 1 VV. erhält folgenden Wortlaut:

- „1. Jede Anweisung muß von dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. In größeren Kirchengemeinden

kann der Kirchengemeinderat mit Zustimmung des Vorsitzenden die Zeichnungsbefugnis für sämtliche oder einen bestimmten Teil der Anweisungen einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderats übertragen, eine solche Regelung ist dem Rechner zur Vorbemerkung im Vorbericht der Rechnung schriftlich zu eröffnen. Der Anweisungsberechtigte darf keine Zahlung an die eigene Person oder an seine Familienangehörigen anweisen."

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1961

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. L ö h r

## Bekanntmachungen

OKR. 23. 11. 1961  
Nr. 24506  
Az. 20/8

### \* Darlehen zur Kraftfahrzeugbeschaffung

(1) Zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, für dessen dienstliche Benutzung ein dringendes Bedürfnis besteht, kann einem Pfarrer (Amtsträger) auf Antrag nach dem Maß verfügbarer Mittel von der Landeskirche ein **unverzinsliches** Darlehen bis zur Höhe von 5 000.— DM gewährt werden. Ein dringendes Bedürfnis zur dienstlichen Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird jedenfalls dann anerkannt, wenn die regelmäßig zurückzulegenden Dienstoffahrten jährlich mindestens 3000 km betragen oder mit der Pfarrstelle das Dekanat verbunden ist. Der Pfarrer hat in seinem Antrag die dienstliche Jahreswegstrecke nach Zweck und Umfang näher zu erläutern.

(2) Liegen die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht vor, ist aber die Haltung eines eigenen Kfz. aus sonstigen dienstlichen Gründen als förderungswürdig anzuerkennen, so kann die Landeskirche nach dem Maß verfügbarer Mittel ein zu 4 % **verzinsliches** Darlehen bis zur Höhe von 5 000.— DM gewähren.

(3) Kfz.-Darlehen sind spätestens **innerhalb 5 Jahren** in monatlichen Teilbeträgen **zurückzubezahlen**. Gibt der Pfarrer seine Pfarrstelle auf, ohne auf eine Stelle zu kommen, bei der ein dringendes dienstliches Bedürfnis (im Sinne von Abs. 1) für die Haltung eines Kfz. besteht, so ist das Darlehen, soweit es noch nicht getilgt ist, vom Ersten des auf den Stellenwechsel folgenden 3. Monats an mit 4 % zu verzinsen.

(4) Der Pfarrer hat in seinem Antrag auf Gewährung eines Darlehens zu erklären, daß er sich verpflichtet, einen nach seinem etwaigen Aus-

scheiden aus dem Dienst der Landeskirche noch verbleibenden Rest des Darlehens in einer Summe zurückzubezahlen. Solange das Darlehen nicht vollständig getilgt ist, darf das Kfz. ohne Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats weder veräußert noch verpfändet noch sonst an einen Dritten abgegeben werden.

(5) Wird ein Darlehen gewährt, hat der Pfarrer den Nachweis über die Aufnahme folgender Klausel in seinen **Haftpflicht-Versicherungsvertrag** vorzulegen:

„Die gegen die Evang. Landeskirche in Baden als Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Schadensfällen ihrer Bediensteten gemäß § 839 BGB und Art. 34 GG erhobenen Schadensersatzansprüche gelten im Rahmen der AKB und der vereinbarten Deckungssummen als mitgedeckt.“

OKR. 24. 11. 1961 \* **Außendienstvergütung**  
Nr. 24505  
Az: 22/5

#### I.

Absatz 4 des Erlasses vom 17. 9. 1957 Nr. 15558 (VBl. S. 42 f.) wird aufgehoben und durch folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:

„(4) Mit der Außendienstvergütung sind die gesamten durch den Außendienst entstehenden Kosten abgegolten, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel beim Außendienst benutzt wird.

- a) Bei der Berechnung der Außendienstvergütung wird die Jahreswegstrecke in der Regel bis zu 8000 km mit **0,25 DM je km**, für die weiteren 1000 km bis 9000 km mit 0,16 DM je km und darüber hinaus mit 0,18 DM je km berücksichtigt. Wird bei

dienstlicher Benutzung eines Pkw eine Unterstellmöglichkeit von kirchl. Seite (z. B. Garage, Schuppen u. a.) nicht zur Verfügung gestellt und beträgt die Jahreswegstrecke (s. unter b) mindestens 3000 km, so werden den vorstehenden Sätzen 0,02 DM bis zu 9000 km zugeschlagen.

- b) Bei der Berechnung der **Jahreswegstrecke** werden gezählt: Fahrten (Gänge) zum Gottesdienst, zum Religions- und Konfirmandenunterricht, zu den regelmäßigen Wochenveranstaltungen, zu denen jedoch Kirchenchorproben nicht gehören, und aus sonstigem Anlaß. Als Zahl der jährlich notwendigen Dienstfahrten (-gänge) aus sonstigem Anlaß - z. B. zu Kasualien, seelsorgerlichen Besuchen, Sitzungen von Ältestenkreisen usw. - werden im allgemeinen rund 15 % der Seelenzahl des Außenorts gerechnet, mindestens jedoch 6 Fahrten (Gänge) jährlich. Ist in einem Außenort ein Krankenhaus, Altersheim oder eine ähnliche Anstalt, kann ein höherer Prozentsatz gerechnet werden.

Eine **Mitfahrervergütung** für die Mitnahme von Organisten oder Kirchendienern wird, da es sich hier um die Zuständigkeit der örtl. kirchl. Kassen handelt, nicht von der Landeskirche bezahlt.

- c) Wegen der Fahrten außerhalb des Außendienstes i. S. dieses Erlasses (d. h. wegen aller Fahrten, die unabhängig davon zu machen sind, daß zum Pfarrbezirk Außenorte gehören) wird auf die Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 23. November 1961 (VBl. S. 55 ff.) verwiesen. (Wegen der Kostenträger s. Bekanntmachung betr. Reisekostenvergütung vom 3. 9. 1959 Nr. 19815, VBl. S. 80)."

## II.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Mit der vorstehenden Änderung ist der bisherige Betriebskostenzuschuß in der Außendienstvergütung enthalten und für diesen Bereich die Unterscheidung zwischen anerkannten und privaten Kraftfahrzeugen gegenstandslos geworden. Die Neuberechnung der Außendienstvergütungen auf Grund dieses Erlasses wird voraussichtlich bis zum 31. März 1962 durchge-

führt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt bitten wir, von Anfragen hierüber abzusehen.

OKR. 14. 12. 1961  
Nr. 24731  
Az. 41/51

### Bezirksmännerpfarrer

Zu Bezirksmännerpfarrern werden bestellt:

#### Kirchenbezirk:

Lörrach:

Pfarrer Karl Feist in Weil a. Rh.

Müllheim:

Pfarrer Werner Schmitthener in Feuerbach.

OKR. 28. 11. 1961  
Nr. 18752  
Az. 61/1

### Orgel- und Glockenwesen

Die in der Verordnung vom 29. 6. 1961 (VBl. S. 31 ff.) vorgesehenen Formblätter und Vertragsmuster (Anlagen I-IV) sind nunmehr sowohl bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats als auch bei den Evang. Orgel- und Glockenprüfungsämtern in Karlsruhe und Heidelberg vorrätig und können bei Bedarf von den genannten Stellen bezogen werden.

### Berichtigung

In der Bekanntmachung vom 21. 11. 1961 Nr. 22548, Kollektenplan für das Jahr 1962 (VBl. S. 54), muß es bei Septuagesimä statt „25. 2. 1962 usw.“ richtig „18. 2. 1962: für die Instandsetzung der Kirche in Menzingen“ und bei Sexagesimä statt „18. 2. 1962 usw.“ richtig „25. 2. 1962: im Kindergottesdienst usw.“ heißen.

### Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 - 12 Uhr und 15.30 - 17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten - von ganz dringenden Fällen abgesehen - an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.